

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2011

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung zur Änderung des  
Gebietes des Marktes Berchtesgaden  
und der Gemeinde Schönau a. Königssee,  
Landkreis Berchtesgadener Land  
Vom 4. Februar 2011 ..... 1

Vollzug der Wassergesetze und des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser  
aus den Brunnen 1 und 2 Hintersee auf dem Grundstück  
Fl. Nr. 84/9, Gemarkung Forst Hintersee,  
durch die Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden ..... 2

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die Änderung des Bebauungsplanes „Hörafing“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 3

Bekanntmachung über Änderungen des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf  
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB-  
56. Änderung (Bereich des Bebauungsplanes  
„Gewerbegebiet am Bahnhof“) ..... 4

### Gemeinde Bischofswiesen

Straßenwidmungen ..... 5

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kostensatzung)  
Vom 10. Februar 2011 ..... 6

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Berchtesgaden und der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land Vom 4. Februar 2011

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

#### Verordnung

##### § 1

Aus der Gemeinde Schönau a. Königssee werden die Flurstücke 4/10, 5/2, 5/11, 31/8, 31/9 der Gemarkung Schönau mit einer Fläche von 1165,2 m<sup>2</sup> ausgegliedert und gleichzeitig in den Markt Berchtesgaden eingegliedert.

##### § 2

Aus dem Markt Berchtesgaden werden die Flurstücke 136/13, 136/20 und 136/32 der Gemarkung Berchtesgaden mit einer Fläche von 41 m<sup>2</sup> ausgegliedert und gleichzeitig in die Gemeinde Schönau a. Königssee eingegliedert.

##### § 3

In den Umgliederungsgebieten tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

#### § 4

Die Umgliederungsgebiete sind im Fortführungsnachweis des Vermessungsamtes Freilassing Nr. 1116 und 1140 für die Gemarkung Berchtesgaden sowie Nr. 1585, 1595 und 1640 für die Gemarkung Schönau ausgewiesen.

Die Fortführungsnachweise liegen beim Vermessungsamt Freilassing auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 4. Februar 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 Hintersee auf dem Grundstück Fl. Nr. 84/9, Gemarkung Forst Hintersee, durch die Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden**

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 Hintersee auf dem Grundstück Fl. Nr. 84/9, Gemarkung Forst Hintersee, zum Zweck der Trinkwasserversorgung ist bis 31.12.2011 befristet. Die Gemeinde hat deshalb die Erteilung einer neuen, auf 30 Jahre befristeten Bewilligung beim Landratsamt beantragt. Die beantragte Gesamtentnahmemenge reduziert sich von bisher 250.000 m<sup>3</sup> auf 200.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 10. Februar 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 3

### Markt Teisendorf

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Hörafing“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hörafing“ für die Baufläche Nr. 7 in seiner Sitzung am 16.2.2010 als Satzung.

Mit der Änderung wird auf der Baufläche Nr. 7 die Errichtung eines voll 2-geschossigen Wohngebäudes (bisher sog. Hanghaus) ermöglicht. Es wird außerdem die Firstrichtung des Gebäudes geändert.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 18. Februar 2011  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Markt Teisendorf

### Bekanntmachung über Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB- 56. Änderung (Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bahnhof“)

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. September 2009 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Teisendorf für eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bahnhof“ zu ändern.  
Der Änderungsbereich umfasste die Fläche unmittelbar hinter dem sog. Ranken an der Industriestraße (Hügel) und die ldw. genutzten Flächen südlich der Straße „Im Untergrund“.

Die durchgeführte Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch ist die Änderung des Bebauungsplanes vor der Änderung des Flächennutzungsplanes zulässig.

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Marktgemeinderat hob den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14. September 2009 in seiner Sitzung am 7. Februar 2011 auf.  
Ein formales Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

Teisendorf, den 21. Februar 2011  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## Gemeinde Bischofswiesen

### Straßenwidmungen

#### Ortsstraße „Im Pfaffenfeld“

Straßennahme:	Im Pfaffenfeld
Anfangspunkt:	Abzweigung Schneckmühlweg, km 0,000
Endpunkt:	Ende der Schleife bei der Verkehrsinsel, km 0,597
Länge der Straße:	0,597 km
Straßenbaulast:	Gemeinde Bischofswiesen
Flurnummern:	1031/1 und 1031/2
Gemeinde:	Bischofswiesen
Landkreis:	Berchtesgadener Land

Die Straße ist hergestellt und hat die Funktion als Ortsstraße. Sie ist daher gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

Wirksamkeit der Verfügung: 1.4.2011

#### Eigentümerweg „Georg-Oeggel-Straße“

Straßenname:	Georg-Oeggel-Straße
Anfangspunkt:	Abzweigung Ferdinand-Porsche-Straße, km 0,000
Endpunkt:	Wendehammer, km 0,061
Länge der Straße:	0,061 km
Straßenbaulast:	Eigentümer des Straßengrundstückes
Flurnummer:	1085/51
Gemeinde:	Bischofswiesen
Landkreis:	Berchtesgadener Land

Die Straße ist hergestellt und hat die Funktion als Eigentümerweg. Sie ist daher gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

Wirksamkeit der Verfügung: 1.4.2011

#### **Eigentümerweg „Franz-Maltan-Straße“**

Straßenname: Franz-Maltan-Straße  
Anfangspunkt: Abzweigung Kreisstraße BGL 17 „Loipler Straße“, km 0,000  
Endpunkt: Ende der Schleife auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 89/9 und 83/10, km 0,143  
Länge der Straße: 0,143 km  
Straßenbaulast: Eigentümer des Straßengrundstückes  
Flurnummern: 83, 83/11  
Gemeinde: Bischofswiesen  
Landkreis: Berchtesgadener Land

Die Straße ist hergestellt und hat die Funktion als Eigentümerweg. Sie ist daher gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

Wirksamkeit der Verfügung: 1.4.2011

#### **Ortsstraße „Tristramgraben“**

Straßenname: Tristramgraben  
Anfangspunkt: Franz-Geiger-Straße, km 0,000  
Endpunkt: Tristramweg, km 0,145  
Länge der Straße: 0,145 km  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Bischofswiesen  
Flurnummer: 1859/4  
Gemeinde: Bischofswiesen  
Landkreis: Berchtesgadener Land

Die Straße ist hergestellt und hat die Funktion als Ortsstraße. Sie ist daher gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

Wirksamkeit der Verfügung: 1.4.2011

#### **Ortsstraße „Im Stangenwald“**

Straßenname: Im Stangenwald  
Anfangspunkt: B 305, km 0,000  
Endpunkt: Stangerstegstraße, km 1,086  
Länge der Straße: 1,086 km  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Bischofswiesen  
Flurnummer: 1120/13  
Gemeinde: Bischofswiesen  
Landkreis: Berchtesgadener Land

Die Straße ist hergestellt und hat die Funktion als Ortsstraße. Sie ist daher gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

Wirksamkeit der Verfügung: 1.4.2011

Bischofswiesen, den 16. Februar 2011  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

#### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kostensatzung) Vom 10. Februar 2011**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Kostensatzung:**

## § 1

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

## § 3

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 1.4.2011 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 14.3.1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 16 vom 18.4.1989 außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 10. Februar 2011  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

### Anlage zur Kostensatzung Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall:</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen<sup>1</sup>:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spende  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 2. 8. 2000, AllMBl. S. 571, zuletzt geändert durch Bek. vom 14. 5. 2009, AllMBl. S. 175)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, die Gewährung von Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

	<p>004 <b>Fristverlängerungen:</b></p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 - 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	<p>005 <b>Zweitschriften</b></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 - 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50€ je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
	<p>006 <b>Niederschriften:<sup>2</sup></b></p>	<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
	<p>007 <b>Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen</b></p> <p>1. Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß)</p> <p>je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3</p> <p>2. Farbausdrucke</p> <p>je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3</p> <p>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.</p>	<p>0,50 €, ab 5. Seite 0,30 € 1,00 €, ab 5. Seite 0,70 €</p> <p>1,00 €, ab 5. Seite 0,50 € 1,50 €, ab 5. Seite 1,00 €</p>
	<p>008 <b>Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (e-Mail, Datenträger)</b></p>	<p>5 bis 10 €</p>
	<p>009 <b>Benutzung des gemeindlichen Archivs</b></p> <p>Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs</p> <p>a) für Zwecke der Kommunalverwaltung b) der Bildung c) allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient.</p> <p>Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivgutes im gemeindlichen Interesse liegt.</p> <p>Gebühr für die Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft</p> <p>Kopien, Abzüge, E-Mail, Abgabe auf Datenträger</p>	<p>Je angefangene halbe Stunde 17,00 €</p> <p>Kosten nach den Tarif-Nr. 001 - 008</p>
<p>02</p>	<p><b>Besondere Amtshandlungen</b></p>	
	<p><b>Hauptverwaltung</b></p> <p>020 <b>Kommunalgesetze</b></p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)</p> <p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)</p>	<p>10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
	<p>021 <b>Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren</b></p> <p>1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p>	<p>12,50 bis 150 €</p>

	2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3.	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
	4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0	bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
	4.1	sonst	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>3</sup>	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>4</sup>	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV-)	
	1.	wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2.	wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
2		<b>Schulwesen - Schülerbeförderung</b>	
	210	Erteilung einer Bescheinigung über die Fahrtberechtigung	Kostenfrei
	220	Ersatzbescheinigung	15 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) <sup>5</sup>	5 bis 25 €
	617	Prüfung eines Entwässerungsplanes nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Entwässerungssatzung –EWS-)	50 bis 500 €

618	Genehmigungsfreistellung nach Art 58 BayBO	
	1. Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO)	Kostenfrei
	2. Vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO) auf Antrag des Bauherrn	10 bis 25 €
63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	<b>Straßenreinigung- und -sicherungsverordnung<sup>6</sup></b>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>7</sup>	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>8</sup>	10 bis 75 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>9</sup></b>	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>10</sup>	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73	<b>Marktwesen (§69 GewO)</b>	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>11</sup>	10 bis 150 €
75	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
76	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	<b>81 Wasserversorgung</b>	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I vom 5.8.2003, GVBl. S. 528 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.

<sup>3</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>4</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>5</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>6</sup> Vgl. Verordnung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

<sup>7</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 der Verordnung

<sup>8</sup> Vgl. § 12 Abs. 3 der Verordnung

<sup>9</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>10</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>11</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.